Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeindeke der Betriebss		GewA 2					
	werbe-Ummeldung n § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen							
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 27 und 28 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.							
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister		ls-, Genossenschafts- oder						
	Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechts (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	form	orm Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverze						
				(0 1 1 1 1					
3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen N Friseur Haargenau)	amen in Feld	1 abweicht	(Geschafts	bezeichnung: z. B. Gasts	tatte zum grunen Baum,			
An	gaben zur Person								
4	Name 5 Vornamen								
6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen) männlich weiblich divers ohne Angabe								
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8 Geburtsd	atum	9 Geb	urtsort und -land				
10	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	andere:		1					
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)								
	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse								
	gaben zum Betrieb								
12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen F	_	ellschaften)	/					
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ja <- nein <- nicht bekannt <-								
14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Vornamen Name								
Ans	chriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)								
15	Betriebsstätte	ı							
			T	elefonnumm elefaxnumm -Mail-Adres ternetadres	ner se				
16	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zw	eigniederlassu							
	3,		_	elefonnumm					
				elefaxnumm					
				-Mail-Adres ternetadres					
17	Frühere Betriebsstätte								
				elefonnumm					
				elefaxnumm -Mail-Adres					
				ternetadres					

Welche Tätigkeit wird nach der Änderung ausgeübt? (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln; bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen.)										
18	Neu ausgeübte Tätig	keit -	ggf. ein Beiblatt v	rerwende	en					
19	Weiterhin ausgeübte	Tätig	keit - ggf. ein Beil	blatt verv	venden					
20	Sonstige Gründe für Tätigkeit, Änderung o			_	-			te innerhalb der Gemeind rb, etc.)	e, freiwillige Angaben: A	Aufgabe einer
21	Datum der Änderung	l								
22	Zahl der bei Ummeldung tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Vollzeit Teilzeit Keine Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber									
	Ummeldung 23	=	eine Hauptnie			eii	ne Z	weigniederlassung	eine unselbststän	dige Zweigstelle
Falls	erstattet für 24 s der Betriebsinhabe einen Aufenthaltstite	r für	die angemeldete	Tätigke		Erlaub	onis	benötigt, in die Handwe	erksrolle einzutragen i	st oder Ausländer ist,
25	Liegt eine Erlaubnis	vor?	ne	in	ja	Ausst	ellun	ngsdatum und erteilende l	Behörde:	
26	Nur für Handwerksbetriebe der nein ja Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer: Anlage A der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskarte vor?									
27	Nur für Ausländer, d Aufenthaltstitel ben Liegt ein Aufenthaltst	ötige	n	in	ja	Ausst	ellun	ngsdatum und erteilende I	Behörde:	
28	Enthält der Aufenthaltstitel eine die nein ja Angabe der Auflage und/oder Beschränkung: Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?									
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.										
29	Datum	30	Unterschrift							

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbsund Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Gewerbeanzeigeverordnung. Gemäß § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 12 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 6, 10, 18 bis 24, 26 und 29 zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben zur Führung eines Unternehmensregisters gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABI. L 61 vom 5.3.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung und dem Statistikregistergesetz. Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt sowie nach § 192 SGB VII als Mitteilung gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Unberührt bleiben die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung benötigt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt aufgrund und zum Zweck des § 14 GewO, des Art. 6 Abs. 1c DSGVO und den Regelungen der Abgabenordnung.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie bei

datenschutz@stadt-geislingen.de